

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



Wien, 27.10.2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Sicherheitspolizeigesetz geändert  
wird (SPG-Novelle 2006);  
Begutachtungsverfahren**

**GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2005**

Die Vereinigung der österreichischen Richter beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006), folgende Stellungnahme abzugeben:

Wesentliche Teile der im Entwurf vorliegenden SPG-Novelle 2006 werden die in § 53 Abs. 4 SPG vorgesehene Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, auf "einschlägiges" Bild- und Tonmaterial Privater zuzugreifen, und der in § 54 Abs. 3 und 4 SPG vorgesehene verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Rahmen der "Vorfeldaufklärung" sein.

De lege lata sei vorerst auf den Vortrag von Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk im Rahmen der Herbsttagung der Österreichischen Juristenkommission am 20. Oktober 2005 – auch in Anwesenheit von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres – verwiesen, wonach schon das geltende SPG erhebliche Mängel an innerer und äußerer Systematik aufweise und Quelle vermeidbarer Unsicherheit sei. Die Steuerungsmängel könnten zu Effizienzstörungen und in weiterer Folge dazu führen, dass der Zugewinn an Sicherheit bescheiden bleibe, die Möglichkeit der Überwachung jedoch beträchtlich gestärkt werde.

Die in der SPG-Novelle 2006 vorgesehenen Erweiterungen der Gewinnung von Daten bauen nun auf dem vorhandenen, von Unbestimmtheiten gezeichneten System auf; die Einhaltung der - allgemein gehaltenen - gesetzlichen Grundlagen obliegt der Aufsicht des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres.

In diesem Zusammenhang darf an die Stellungnahme der richterlichen Standesvertretung vom 23. Oktober 1998 zu einer SPG-Novelle 1998 – die u.a. die Ermächtigung zur Sammlung von Daten im Rahmen der (erweiterten) Gefahrenforschung vorsah – erinnert

Vereinigung der österreichischen Richter

Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien  
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643  
E-Mail: river@nextra.at, <http://www.richtervereinigung.at>

0510\_SPG-Novelle 2006.doc

werden, in der für den Bereich verdeckter Ermittlungen, in dem das konventionelle Rechtssystem versagt, wenn dem Betroffenen eine mögliche Rechtsverletzung verborgen bleibt, ein effektiver Rechtsschutz eingefordert wurde.

Abgesehen davon, dass der Rechtsschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres schon aus verfassungsrechtlicher Sicht einer für ein Kontrollorgan notwendigen Unabhängigkeit von dem Ressort, das er kontrollieren soll, entbehrt, ist er auch davon abhängig, dass er von den Sicherheitsbehörden von den in Rede stehenden verdeckten Ermittlungen unterrichtet wird. Die Wahrnehmung einer Verletzung Rechte Dritter durch den Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres setzt daher immer voraus, dass die Sicherheitsbehörde den Sachverhalt unumwunden offen legt. Dies bedeutet, dass eine Rechtsverletzung in diesem kritischen Bereich überhaupt nur dann Folgen nach ziehen kann, wenn der Rechtsverletzer letztlich seine Verpflichtung beachtet, den Rechtsschutzbeauftragten von der Verletzung einer (anderen) Verpflichtung zu unterrichten; die Effektivität eines solchen Rechtsschutzsystems darf bezweifelt werden.

Wie auch schon in der genannten Stellungnahme der richterlichen Standesvertretung vom 23. Oktober 1998 angesprochen, stellt sich in diesem Zusammenhang auch das Problem einer effektiven parlamentarischen Kontrolle dieses Vollzugsbereiches.

Die Vereinigung der österreichischen Richter sieht daher mit der SPG-Novelle 2006, die abermals eine Erweiterung der Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden vorsieht, umso mehr eine effektive, ressortexterne Kontrolle der verdeckten Ermittlung und Datenerhebung durch ein Gericht zwingend geboten.

Dr. Gerhard Reissner  
Vizepräsident